



Bern, 26. September 2025

Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)

Bericht der Schweiz zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsstaaten (CoP) vom 6.12.2022



Strassburg, 3. Oktober 2024

IC-CP(2024)11

**Ausschuss der Vertragsparteien
Übereinkommen des Europarats
zur Verhütung und Bekämpfung
von Gewalt gegen Frauen
und häuslicher Gewalt
(Istanbul-Konvention)**

**Berichtsformular zur Umsetzung der Empfehlungen zuhanden der
Vertragsstaaten**

Sekretariat des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung
von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

Gemäss Artikel 68, Absatz 12 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt spricht der Ausschuss der Vertragsparteien auf der Grundlage des Evaluationsberichts und der Schlussfolgerungen von GREVIO Empfehlungen an die Vertragsstaaten aus bezüglich der Massnahmen, die diese ergreifen müssen, um die Schlussfolgerungen von GREVIO umzusetzen.

Das Verfahren zur Verabschiedung der Empfehlungen ist im Dokument IC-CP(2018)6 beschrieben und wurde vom Ausschuss der Vertragsparteien an seiner 4. Sitzung festgelegt. Gemäss diesem Verfahren verlangen die Empfehlungen von den Vertragsstaaten, *alle* Vorschläge und Anregungen aus dem Evaluationsbericht von GREVIO umzusetzen. Die Verpflichtung zur Berichterstattung über die ergriffenen Massnahmen beschränkt sich jedoch auf die in Abschnitt A der Empfehlung spezifisch beschriebenen Massnahmen, das heisst: a) alle von GREVIO im gesamten Bericht formulierten Vorschläge und Anregungen, die ein sofortiges Handeln erfordern – sie gehören zur Kategorie des Verbs «dringend auffordern» und b) die Vorschläge und Anregungen, die sich aus den Bestimmungen der Kapitel I und II des Übereinkommens ergeben, die nötig sind, um in naher Zukunft Lücken zu schliessen und die zur Kategorie «nachdrücklich auffordern» gehören. Gemäss dem bestehenden Verfahren wird den Vertragsstaaten eine dreijährige Frist gewährt, um die Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien umzusetzen und ihm darüber Bericht zu erstatten.

Um die Berichterstattung zu erleichtern, werden die Vertragsstaaten gebeten, ihre Informationen zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien mit diesem Fragebogen zu übermitteln. Fragen zu Empfehlungen, die nicht gegenüber der Schweiz ausgesprochen wurden, müssen nicht beantwortet werden. Weitere Informationen zu den Fragen, die Ihre Behörden nicht beantworten müssen, finden Sie im Begleitschreiben.

Die Schweiz muss ihren Bericht dem Ausschuss spätestens am **4. Dezember 2025 vorlegen**. Informationen über das Monitoring der Schweiz finden Sie auf der [nach Ländern geordneten Monitoringwebseite](#) (in Französisch und Englisch).

Hinweis der Schweiz: gemäss dem Schreiben des Europarats vom 3. Oktober 2024 betreffend diesen Bericht über die Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsstaaten, unterzeichnet von Johanna Nelles, Generalsekretärin des Überwachungsmechanismus der Istanbul-Konvention (Secrétaire exécutive du mécanisme de suivi de la Convention d'Istanbul), braucht die Schweiz die Fragen 4, 8, 9, 26 und 28 nicht zu beantworten.

I. Grundrechte, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung (Artikel 4)		
1	Haben Ihre Behörden Massnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die Bestimmungen der Istanbul-Konvention ohne jegliche Diskriminierung gemäss Artikel 4 Absatz 3 umgesetzt werden, auch was die Verfügbarkeit der Dienstleistungen und den Schutz durch die Ordnungskräfte betrifft?	Ja ☒ Nein ☐
1.1	Falls ja, präzisieren Sie bitte: Bei der Erarbeitung des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022–2026 (NAP IK) wurde ein intersektionaler Ansatz berücksichtigt. Verschiedene Massnahmen zielen direkt auf Gruppen ab, die spezifische Formen von Diskriminierung erleben, wie Frauen mit Behinderungen, Migrantinnen oder ältere Frauen. Die NGOs werden direkt in die Umsetzung einbezogen, damit alle möglichen Formen von Diskriminierung Berücksichtigung finden. Am ersten «Nationalen Dialog zu Gewalt, Geschlecht und Diskriminierung» vom 25. November 2024 wurde der Zwischenbericht zum NAP IK vorgestellt; dieser ist das Resultat einer engen Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden (kann abgerufen werden unter www.ebg.admin.ch > Publikationen Gewalt gegen Frauen > Istanbul-Konvention). Die NGOs und die Zivilgesellschaft wurden bei der Erarbeitung mit einbezogen. Der Zwischenbericht fasst den aktuellen Stand der Umsetzung der 44 Massnahmen des NAP IK zusammen. Bei der Umsetzung jeder Massnahme muss auf Merkmale wie Alter, Geschlecht, sexuelle und romantische Orientierung, Geschlechtsidentität oder Geschlechtsausdruck, Beeinträchtigung, Herkunft usw. geachtet werden. Im April 2024 wurde im EBG ein neuer Bereich geschaffen, der sich mit der Diskriminierung von LGBTIQ-Personen befasst. Seine erste Aufgabe ist die Ausarbeitung eines nationalen Aktionsplans gegen LGBTIQ-feindlicher Hate Crimes und Gewalt (in Erfüllung des Postulats Barile 20.3820). Der Aktionsplan soll Ende 2025 publiziert werden. Das Schweizer Parlament hat der Parlamentarischen Initiative 22.456 der Rechtskommission des Nationalrats (RK-N) «Lücke im OHG schliessen. Opfer mi Tatort Ausland unterstützen» Folge gegeben. Die Initiative schlägt insbesondere vor, dass Opfer schwerer Gewalttaten im Ausland unter bestimmten Voraussetzungen Zugang zu den Unterstützungsleistungen der Opferhilfe erhalten, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Tat nicht in der Schweiz wohnhaft waren. In diesem Zusammenhang steht auch das im August 2022 vom Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) veröffentlichte Rechtsgutachten zum «Diskriminierungsverbot und Geltungsbereich der Istanbul-Konvention», das vom Schweizerischen Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR, abgelöst durch die Schweizerische Menschenrechtsinstitution SMRI) verfasst wurde (kann abgerufen werden unter: www.ebg.admin.ch > Publikationen Gewalt gegen Frauen > Istanbul-Konvention). Das Rechtsgutachten analysiert, wie der Grundsatz der Nichtdiskriminierung der Istanbul-Konvention (insbesondere das Verbot der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität und des Aufenthaltsstatus) ausgelegt werden könnte oder sollte und wie die Auslegung dieses Diskriminierungsverbots mit dem Anwendungsbereich der Konvention zusammenwirkt. Die Autorenschaft kommt insbesondere zum Schluss, dass zumindest für die in der Istanbul-	

Konvention ausdrücklich vorgesehenen Hilfs- und Unterstützungsleistungen gewisse Einschränkungen im schweizerischen Recht im Bereich von im Ausland erlittenen Straf- oder Gewalttaten in Bezug auf das Diskriminierungsverbot nach Artikel 4 Absatz 3 Istanbul-Konvention, insbesondere das Verbot der Diskriminierung aufgrund des Migrations- oder Flüchtlingsstatus, ein Problem darstellen.

Im Rahmen der Umsetzung des Handlungsfeldes 10 «Rechtlicher Rahmen zu häuslicher Gewalt» der [Roadmap Häusliche Gewalt](#) werden die bestehenden gesetzlichen Grundlagen in den Kantonen bezüglich häuslicher Gewalt, Stalking sowie weiterer Gewaltformen gemäss der Istanbul-Konvention derzeit analysiert mit dem Ziel, gestützt darauf Empfehlungen im Sinne eines Mustergesetzes erlassen zu können. Die Empfehlungen, die bis Ende 2026 vorliegen sollen, werden den Kantonen zur Verfügung gestellt für eine allfällige Anpassung ihrer rechtlichen Grundlagen hinsichtlich einer möglichst lückenlosen Umsetzung der Istanbul-Konvention.

Im November 2024 publizierte die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) eine Bestandesaufnahme der Angebote und Bedürfnisse bezüglich [Not- und Schutzunterkünften](#) (pro Zielgruppe und Region). Daraus ging insbesondere hervor, dass das Angebot an Not- und Schutzunterkünften ausgebaut werden muss, um Abweisungen oder lange Wartefristen vor einer allfälligen Aufnahme zu vermeiden. Das bestehende Angebot muss für alle Zielgruppen, aber insbesondere für junge Frauen und Mädchen, Männer, Menschen mit Behinderungen oder mit gesundheitlichen Problemen, ältere Menschen sowie für LGBTQIA+ Personen ausgebaut werden.

In Erfüllung des [Postulats 23.3016](#) «Gewaltbetroffene Minderjährige und junge Erwachsene. Welche Lösungen gibt es in den einzelnen Regionen?» publizierte der Bundesrat am 25. Juni 2025 seinen Bericht [«Gewaltbetroffene Minderjährige und Erwachsene. Bestandesaufnahme und vorrangige Bedürfnisse bezüglich Unterkünften in den Regionen»](#), dem die Analyse vom November 2024 zugrunde liegt. Die SODK hat auf Kantonsebene eine Arbeitsgruppe geschaffen, die analysiert, welche Lösungen in welchen Regionen effizient sind, und die für verschiedene Zielgruppen Lösungen erarbeitet. Im Rahmen der laufenden [Teilrevision](#) des Opferhilfegesetzes (OHG; [SR 312.5](#)) soll der Zugang zu Not- und Schutzunterkünften sowie zu Anschlusslösungen verbessert werden. Der Bundesrat wird voraussichtlich bis Ende 2025 einen entsprechenden Gesetzesentwurf verabschieden.

Die Minimalstandards für die Aus- und Weiterbildung von verschiedenen Berufsgruppen bezüglich geschlechtsspezifischer, sexualisierter und häuslicher Gewalt, die das EBG publiziert hat, zeigen die thematischen Inhalte und Kompetenzen auf, die für die jeweilige Berufsgruppe als Grundlagenwissen während der Ausbildung resp. als spezifisches Fachwissen in Aus- oder Weiterbildungen vermittelt werden sollten. Diese Minimalstandards präzisieren, dass die Istanbul-Konvention Frauen und Mädchen, Männer und Knaben sowie transgender, non-binäre und intersexuelle Personen schützt.

Seit dem 1. Januar 2022 verfügt das Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) über eine unabhängige Vertrauensstelle für Angehörige der Armee, die nicht zur Armee gehört und deren Unparteilichkeit gewährleistet ist. Es können beispielsweise Fälle von sexistischer, sexueller oder LGBTIQ-feindlicher Gewalt anonym gemeldet werden (siehe Postulatsbericht [24.4549](#) Candan «Stärkung der Unabhängigkeit und Anonymität der Vertrauensstelle für Angehörige der Armee»).

	Zudem zeigte das Nationale Barometer zur Gleichstellung der SKG, welches alle drei Jahre publiziert wird und sich 2024 auf die Generation Z fokussierte, eine weitere grosse Herausforderung auf. In der Schweiz bestehen wie im übrigen Europa markante Diskrepanzen zwischen jungen Frauen und Männern. Die jungen Männer beurteilen die Gleichstellung als viel weiter fortgeschritten als gleichaltrige Frauen oder ältere Männer. Die Schweiz will den Zusammenhang zwischen der Nicht-Gleichstellung der Geschlechter und den verschiedenen Formen von geschlechtsspezifischer und sexualisierter Gewalt für alle Opfergruppen aufzeigen. Dieser Aspekt wird insbesondere bei der Erarbeitung und Umsetzung der nationalen Präventionskampagne gegen Gewalt berücksichtigt. Um entschieden gegen Tötungsdelikte von Frauen und Mädchen (Femizide) vorzugehen, trat der für die Koordination der Umsetzung der Istanbul-Konvention zuständige Ausschuss am 25. Juni 2025 zu einer Sondersitzung zusammen. Zur konkreten und raschen Stärkung der institutionellen Betreuung von Gewaltbetroffenen und Tatpersonen – bereits bei ersten Warnsignalen – hat der Ausschuss drei gemeinsame Massnahmen festgelegt. Sie betreffen die Entwicklung regionaler Lösungen zur Schliessung von Lücken bei Plätzen in Schutz- und Notunterkünften, die Verstärkung der Gewaltprävention in Trennungsphasen durch Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen und Etablierung von standardisierten Ansätzen sowie die Einführung einer systematischen interinstitutionellen Analyse von Fällen von Femiziden.		
1.2	[Fakultative Frage: falls nein, geben Sie bitte die Gründe an]:		
2	Haben Ihre Behörden Massnahmen ergriffen, die zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, die von intersektioneller Diskriminierung betroffen sind oder sein könnten, beitragen?	Ja ☒	Nein ☐
2.1	Falls ja, präzisieren Sie bitte: Die intersektionale Perspektive wird so weit wie möglich berücksichtigt (siehe Antwort 1.1). Was digitale Formen der Diskriminierung betrifft, publiziert die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (EKF) im Herbst 2025 eine Studie zum Schutz vor Diskriminierung im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz. Am 18. November 2025 wird in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus (EKR) die Konferenz «Algorithmische Diskriminierung: Politische Verantwortung» organisiert, um diese Frage aus einer intersektionalen Perspektive zu beleuchten und Empfehlungen zu veröffentlichen. Von den weiteren Massnahmen, die getroffen wurden, um Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen, die von intersektionaler Diskriminierung betroffen sind, kann man jene des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) nennen, die zum Ziel hat, Fachpersonen für die Zugänglichkeit der Beratungs- und Unterstützungsangebote sowie für die besonderen Bedürfnisse von Gewaltopfern mit Behinderungen zu sensibilisieren (Massnahme 21 NAP IK). Ziel ist, dass Fachpersonen insbesondere für die Bedürfnisse von gewaltbetroffenen Frauen mit Behinderungen sensibilisiert sind. Im Bericht des Bundesrates vom 16. Juni 2023 zur «Gewalt an Menschen mit Behinderungen in der Schweiz» in Erfüllung des gleichlautenden Postulats 20.3886 Roth wird zudem die diskriminierungsfreie Umsetzung der Istanbul-Konvention in Bezug		

	auf Menschen mit Behinderungen ausgeführt und als Massnahme 4 eine Verstärkung intersektionaler Ansätze bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention genannt. Am 29. August 2025 veröffentlichte das EBGB ein Rechtsgutachten zu häuslicher Gewalt in Institutionen für Menschen mit Behinderung (www.ebgb.admin.ch > Themen der Gleichstellung > Schwerpunkt «Wohnen»), insbesondere zu den rechtlichen Möglichkeiten, über die gewaltbetroffene, in Institutionen lebende Personen verfügen, um ihr Recht auf Schutz vor gewalttätigen Personen durchzusetzen, sowie zu den rechtlichen Möglichkeiten, über die die intervenierenden Behörden verfügen und zu allfälligen Lücken. Eine zentrale Frage war, inwiefern das Abhängigkeitsverhältnis, in dem Menschen mit Behinderungen in Institutionen stehen, mit den Konstellationen von häuslicher Gewalt vergleichbar sind (Beziehung, gleicher Haushalt, wirtschaftliche Abhängigkeit, usw.). Das Rechtsgutachten macht mehrere Empfehlungen, darunter die Verwendung des Begriffs «Gewalt im sozialen Nahraum» statt «häusliche Gewalt», die Schaffung eines Rahmengesetzes auf nationaler Ebene zum Schutz gegen Gewalt, das eine klare rechtliche und einheitliche Definition von Gewalt enthält und das unabhängig vom Wohnort und von der Beziehung zwischen der gewaltausübenden Person und dem Opfer zur Anwendung käme und das sicherstellen würde, dass Menschen mit Behinderung – unabhängig davon, ob sie in Institutionen oder im privaten Umfeld leben – gleichermassen geschützt sind. Gemäss dem Rechtsgutachten sollte auch geprüft werden, ob der Schutz gemäss Artikel 28b des Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) im Sinn von «wer schlägt, geht» auf Institutionen ausgeweitet werden kann. Die Ergebnisse des Gutachtens werden mit Vertreterinnen und Vertretern von Organisationen für Menschen mit Behinderungen und Fachpersonen aus dem Bereich der Gewaltprävention diskutiert und über das weitere Vorgehen entschieden. Im Bereich der Rassismusbekämpfung besteht weiterhin grosser Handlungsbedarf, auch bei der spezifischen Berücksichtigung intersektionaler Diskriminierung – dies zeigt das Monitoring der Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB) (https://www.frb.admin.ch/de/rassismus-in-zahlen). Aktuell wird in Erfüllung der Motion 23.4335 der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats (SPK-N) «Für eine Strategie und einen Aktionsplan gegen Rassismus und Antisemitismus») gemeinsam mit den Kantonen eine Strategie und ein Aktionsplan gegen Rassismus und Antisemitismus erarbeitet. In einem dazu durchgeführten Stakeholder-Hearing kam klar heraus, dass eine intersektionelle Perspektive auf Diskriminierung gestärkt werden sollte. Der politische Validierungsprozess der Strategie findet bis Ende Jahr statt. Mit der Verabschiedung der Strategie durch den Bundesrat wird die FRB mit der Umsetzung der Strategie mittels Aktionsplan ab 2026 beauftragt. Die Strategie ist bis 2031 gültig. Auf kantonaler Ebene ist das Beispiel des Kantons Genf zu nennen, der die verschiedenen Ausbildungsangebote zu den Themen Gleichstellung, Gewalt und LGBTIQ+ in einem Katalog zusammengefasst hat und zur Verfügung stellt (kann abgerufen werden unter: Catalogue de formations Egalité-Violences-LGBTIQ+ ge.ch). Mit dem Katalog sollen die Möglichkeiten zur Erweiterung der Kompetenzen und des Fachwissens in diesen Bereichen bekannt gemacht und gefördert werden. Mit Hilfe von Filtern können Ausbildungen gefunden werden, in denen mehrere Formen von Diskriminierung behandelt werden.
2.2	[Fakultative Frage: falls nein, geben Sie bitte die Gründe an]:

3	Falls Ihre Behörden andere, nicht in den Fragen oben erwähnte Massnahmen ergriffen haben, mit denen sie die an sie gerichteten Empfehlungen gemäss Artikel 4 umsetzen, beschreiben Sie bitte diese Massnahmen [maximal 1000 Wörter]:		
II. Umsetzung umfassender und koordinierter politischer Massnahmen durch eine Koordinationsstelle, die über einen entsprechenden Auftrag und die nötigen Ressourcen verfügt (Artikel 7 und 10).			
4	Haben Ihre Behörden einen langfristigen Plan / Strategie erarbeitet, um Gewalt gegen Frauen zu verhüten und zu bekämpfen?	Ja ☐	Nein ☐ Nicht relevant ☐ (ein Plan/eine Strategie bestand bereits zum Zeitpunkt des Evaluationsberichts von Grevio.)
4.1	[Fakultative Frage: falls nein, geben Sie bitte die Gründe an]:		
5	Welche Formen von Gewalt gegen Frauen gemäss der Istanbul-Konvention sind im Plan / in der Strategie abgedeckt? Bitte beschreiben Sie kurz, welche Formen von Gewalt in den früheren Plänen oder Strategien auf nationaler Ebene nicht abgedeckt waren. Die Gleichstellungsstrategie 2030 des Bundes, die erste nationale Strategie, die sich ausschliesslich der Gleichstellung von Frauen und Männern widmet, enthält ein Handlungsfeld zur geschlechtsspezifischen Gewalt (Handlungsfeld 3, siehe www.gleichstellung2030.ch). Die Ziele des Handlungsfelds sind, häusliche Gewalt und verschiedene Formen geschlechtsspezifischer Gewalt zu bekämpfen, insbesondere physische, psychische und sexuelle Gewalt, Stalking, sexuelle Belästigung, Frauenhandel, Zwangsheirat oder weibliche Genitalverstümmelung. Der NAP IK ist ebenfalls ins Handlungsfeld 3 integriert. Derzeit wird eine Zwischenbilanz der Gleichstellungsstrategie erstellt, deren Publikation für Ende 2025 geplant ist. Der 2022 lancierte NAP IK, für den im November 2024 eine Zwischenbilanz gezogen wurde, fokussiert auf die folgenden drei Schwerpunkte: Information und Sensibilisierung der Bevölkerung, Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen und ehrenamtlich Tätigen sowie sexualisierte Gewalt. Die 44 Massnahmen des NAP IK und die weiteren Strategien und nationalen Aktionspläne (Gleichstellungsstrategie 2030 und ihr Aktionsplan, die Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 und ihr Aktionsplan 2021–2023, usw.) decken alle Formen von Gewalt gemäss der Istanbul-Konvention ab, mit Ausnahme der Zwangssterilisation. Voraussetzungen und Verfahren einer Sterilisation urteilsfähiger, vorübergehend urteilsunfähiger, unter		

	umfassender Beistandschaft stehender und dauernd urteilsunfähiger Personen sind im Sterilisationsgesetz (SR 211.111.1) geregelt, die Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin (NEK) hat im Februar 2025 ein Gutachten zu dieser Frage veröffentlicht (Sterilisation von dauerhaft urteilsunfähigen Personen. Ethische Erwägungen zu Artikel 7 des Sterilisationsgesetzes. Stellungnahme der Nationalen Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin [NEK] Nr. 44/2024). Die NEK empfiehlt mehrere Änderungen des Artikels, insbesondere, dass nur eine Gefahr für die Gesundheit der betroffenen Person eine Sterilisation rechtfertigen kann.		
6	Wurde besondere Aufmerksamkeit darauf gelegt, die Rechte von gewaltbetroffenen Frauen ins Zentrum aller vorgesehenen Massnahmen zu stellen?	Ja ☐	Nein ☒
6.1	Falls ja, präzisieren Sie bitte wie:		
6.2	[Fakultative Frage: falls nein, geben Sie bitte die Gründe an]: Die Nationale Gesetzgebung ist grundsätzlich geschlechtsneutral ausgestaltet und schützt Frauen, Männer und Kinder vor Gewalt. Auch kantonale Regelungen, die beispielsweise spezifisch den Schutz vor häuslicher Gewalt fokussieren, umfassen Frauen, Männer und Kinder gleichermassen. Vereinzelt gibt es besondere Normen zum Schutz von Frauen vor Gewalt wie beim Verbot von Genitalverstümmelung (Art. 124 StGB; SR 311.0) oder von Zwangsabtreibung (Art. 118 StGB). Wie unter 1.1 aufgeführt, wurde im Rahmen der im November 2024 publizierten Analyse zu den Schutz- und Notunterkünften für Gewaltopfer erkannt, dass ein Ausbau des Angebots notwendig ist, insbesondere für die Zielgruppen von jungen Frauen und Mädchen, für Männer, Menschen mit Beeinträchtigung oder gesundheitlichen Problemen, sowie für LGBTQIA+ Personen und ältere Menschen. Die daraufhin eingesetzte Arbeitsgruppe arbeitet nun einen Vorgehensvorschlag aus.		
7	Beziehen der Plan / die Strategie und die darin enthaltenen Massnahmen alle zuständigen Akteure und Akteurinnen, d. h. staatliche Stellen, parlamentarische Organe, lokale, regionale und nationale öffentliche Stellen, die nationalen Menschenrechts-Institutionen sowie die Organisationen der Zivilgesellschaft mit ein?	Ja ☒	Nein ☐
7.1	Bitte präzisieren Sie, welche Akteure und Akteurinnen am Prozess beteiligt sind: Der Bund hat den NAP IK in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen, den Städten und Gemeinden sowie den NGOs und der Zivilgesellschaft erarbeitet. Seine Umsetzung wird insbesondere von institutionalisierten Austauschorganen begleitet, zum Beispiel dem Ausschuss zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, in dem der Bund, die Kantone sowie Städte und Gemeinden vertreten sind. Wie oben erwähnt, wurden NGOs und die Zivilgesellschaft in die Ausarbeitung des NAP IK sowie des Zwischenberichts vom November 2024 einbezogen und ihre Feedbacks für die weitere Umsetzung (bis 2026) berücksichtigt.		

Von den 44 Massnahmen des NAP IK fallen 22 in den Zuständigkeitsbereich des Bundes, 15 in jenen der interkantonalen Konferenzen, für 3 sind der Bund und die Kantone gemeinsam zuständig und für 4 die nationalen Verbände der Städte und Gemeinden. Alle 44 Massnahmen sind Selbstverpflichtungen der zuständigen Stellen, alle relevanten Akteur/-innen wurden eingeladen, mögliche Massnahmen zu melden. Ziel war das Erreichen von substanziellen Fortschritten in Handlungsfeldern mit besonderem Handlungsbedarf, die nicht in anderen Strategien bearbeitet werden.

Im Zwischenbericht 2024 sind jene Massnahmen genannt, die bereits zu einer Entwicklung geführt haben, sowie jene, die als permanente Aufgaben auch nach Ablauf des NAP IK, das heisst nach 2026, weitergeführt werden. Ende 2024 waren von den 44 definierten Massnahmen 12 beendet, 29 in Umsetzung, 1 lanciert und 2 vorübergehend sistiert, weil sie von anderen Massnahmen, Resultaten oder Entscheiden des Parlaments abhängig sind.

Am 30. April 2021 fand der Strategische Dialog «Häusliche Gewalt» zwischen Bund, Kantonen und Organisationen der Zivilgesellschaft statt. Das Treffen endete mit der Unterzeichnung einer Roadmap, in dem Bund und Kantone einen Massnahmenkatalog unterzeichnet haben. Am 26. Mai 2023 haben Vertretende von Bund und Kantonen eine Zwischenbilanz zur Umsetzung der Massnahmen der Roadmap gezogen; an diesem Treffen nahmen auch Organisationen der Zivilgesellschaft teil. Im Jahr 2026 wird eine Bilanz der Roadmap gezogen und es werden neue Verpflichtungen eingegangen, um die Bemühungen zur Prävention und zum Schutz vor häuslicher und sexueller Gewalt fortzusetzen. Die Organisationen der Zivilgesellschaft werden in diese Bilanz erneut einbezogen.

Für die nationale Präventionskampagne gegen häusliche, geschlechtsspezifische und sexualisierte Gewalt ist das NGO-Netzwerk Istanbul-Konvention mit vier Organisationen in der Begleitgruppe vertreten. Eine davon ist auch Mitglied der Jury, die den Kommunikationsauftrag an eine Agentur vergibt. Die NGOs werden für die Kampagne auch als Multiplikatorinnen eingesetzt.

Da sie erst im Mai 2023 gegründet wurde, war die neue Schweizerische Menschenrechtsinstitution (SMRI) nicht an den Arbeiten für die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans beteiligt.

Auch Kantone oder Gemeinden und Städte ziehen bei der Ausarbeitung und/oder Umsetzung von Massnahmen ihrer jeweiligen Aktionspläne / Strategien verschiedene relevante Akteure und Akteurinnen bei. So beispielsweise die Stadt Bern, die ihren Aktionsplan Gleichstellung 2023–2026 gemeinsam mit zahlreichen Akteurinnen und Akteuren aus der Stadtverwaltung und unter Mitwirkung der Zivilgesellschaft erarbeitet hat, auch der Gleichstellungsplan 2024–2027 des Kantons Basel-Stadt wurde in enger Zusammenarbeit mit allen Departementen unter Einbezug zivilgesellschaftliche Organisationen in einem partizipativen Prozess erarbeitet. Im Kanton Glarus wurde der Aktions- und Massnahmenplan Istanbul-Konvention 2023–2026 im Rahmen eines kantonalen Runden Tisches erarbeitet als zentrales Steuerinstrument für den interdisziplinären Austausch und die Zusammenarbeit bei häuslicher Gewalt und bei der Gewaltprävention; dabei sind Vertretende von kantonalen Institutionen mit einem Auftrag von öffentlich-rechtlichem Charakter relevant, die mit Vertretenden von geeigneten Institutionen oder Körperschaften aus dem Non-Profit-Sektor und privaten Sektor ergänzt werden können. Der Kanton Freiburg verabschiedete im Mai 2025 das Handlungskonzept II zur Bekämpfung von Gewalt in Paarbeziehungen, welches an das Vorgängerkonzept von 2018 anknüpft und das durch die interdisziplinär zusammengesetzte kantonale Kommission gegen Gewalt in Paarbeziehungen erarbeitet wurde.

7.2	[Fakultative Frage: falls nein, geben Sie bitte die Gründe an]:		
8	Haben die Behörden die Funktion der Koordinationsstelle einer oder mehrerer vollständig institutionalisierten Stelle(n) zugewiesen?	Ja ☐	Nein ☐ Nicht relevant ☐ (eine Koordinationsstelle bestand bereits zum Zeitpunkt des Evaluationsberichts von GREVIO)
8.1	[Fakultative Frage: falls nein, geben Sie bitte die Gründe an]:		
9	Bitte machen Sie nähere Angaben zum Auftrag, den Befugnissen und Qualifikationen sowie der Zusammensetzung der Koordinationsstelle(n):		
9.1	Geben Sie insbesondere an, ob unter die Zuständigkeit der Koordinationsstelle(n) Folgendes fällt:		
	— die Koordination der Politik und der Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen	Ja ☐ Zuständige Koordinationsstelle:	Nein ☐
	— die Umsetzung der Politik und der Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen	Ja ☐ Zuständige Koordinationsstelle:	Nein ☐
	— das Monitoring und die Evaluation der Politik und der Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen	Ja ☐ Zuständige Koordinationsstelle:	Nein ☐
	— die Koordination der Datenerhebung und -analyse sowie der Publikation der Resultate	Ja ☐ Zuständige Koordinationsstelle:	Nein ☐

10	Bitte geben Sie an, welche personellen und finanziellen Ressourcen der/den Koordinationsstelle(n) zur Verfügung stehen: Auf Bundesebene ist der Bereich Gewalt des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) für die Umsetzung der Istanbul-Konvention auf nationaler Ebene zuständig. Der Stellenetat des Bereichs Gewalt beträgt 2025 für die Koordinationsaufgaben 1,1 FTE (Full Time Equivalent). An Sachmitteln stehen dem Bereich insgesamt 450 000 Franken jährlich zur Verfügung, weitere 500 000 Franken sind für die Prävalenzstudie und detaillierte Statistiken zu häuslicher Gewalt und zu sexualisierter Gewalt des Bundesamtes für Statistik (BFS) vorgesehen. Für die Koordination der Umsetzung auf interkantonaler Ebene ist die Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG) zuständig. Der Stellenetat bei der Geschäftsstelle der SKHG beträgt 0,8 FTE, die Sachmittel 251 700 Franken.		
11	Falls Ihre Behörden andere, nicht in den Fragen oben erwähnte Massnahmen ergriffen haben, mit denen sie die an sie gerichteten Empfehlungen gemäss den Artikeln 7 und 10 umsetzen, beschreiben Sie bitte diese Massnahmen [maximal 1000 Wörter]: Am 25. November 2024 lancierte Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider, Gleichstellungsministerin und Vorsteherin des Eidgenössischen Departements des Inneren, den ersten <u>Nationalen Dialog zu Gewalt, Geschlecht und Diskriminierung</u>. Dabei handelt es sich um eine institutionalisierte Form des Austauschs auf politischer Ebene zwischen Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden, in den auch das NGO-Netzwerk Istanbul Konvention mit einbezogen ist, um die Prävention gegen geschlechtsspezifische Gewalt zu verstärken. Die Bundesrätin präsentierte dort den Zwischenbericht zum NAP IK und betonte, wie wichtig ein koordiniertes Vorgehen ist, um Gewalt zu verhindern und zu bekämpfen. Sie lancierte insbesondere auch eine Sensibilisierungs- und Weiterbildungskampagne. Am ersten «<u>Treffen zur Gleichstellung – Bund und Kantone</u>» vom 2. Mai 2025 haben Bund und Kantone die Bedeutung eines koordinierten Vorgehens zur Prävention und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt bekräftigt. Der zweite Nationale Dialog zu Gewalt, Geschlecht und Diskriminierung soll 2026 stattfinden.		
III. Finanzielle Mittel (Artikel 8)			
12	Haben Ihre Behörden den folgenden Verwaltungen spezifische Gelder zugesprochen:		
	- den nationalen	Ja ☒	Nein ☐
	- und/oder den regionalen	Ja ☒	Nein ☐
	- und/oder den lokalen	Ja ☒	Nein ☐
	für die Verhütung und Bekämpfung von Formen der Gewalt, die unter die Istanbul-Konvention fallen?		
12.1	Falls ja, welche Summe wird ihnen jährlich zugesprochen? Geben Sie falls möglich an, welchem Prozentsatz des Staatshaushalts diese Summe entspricht.		

	Auf nationaler Ebene: Neben den zu Frage 10 genannten personellen und finanziellen Ressourcen für die Koordinationsstelle auf nationaler Ebene wurden die folgenden finanziellen Mittel für 2025 gesprochen (Jährlichkeit des Budgets gemäss Art. 29 ff Finanzhaushaltsgesetz, FHG, SR 611.0): - Für die nationale Präventionskampagne Gewalt stehen dem EBG jährlich 1.5 Millionen Franken (inkl. 1 FTE) zur Verfügung. - Für die Finanzhilfen Gewaltprävention stehen dem EBG 1 FTE und 3 Millionen Franken jährlich zur Verfügung. - Für den Bereich LGBTIQ des EBG wurden 2 FTE und 200 000 Franken Sachmittel jährlich gesprochen. - Das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) verfügt über den Kredit «Kinderschutz/Kinderrechte», der bis 2020 rund 1,1 Millionen Franken pro Jahr betrug und vom Parlament für 2021 auf 2 Millionen Franken pro Jahr erhöht wurde. - Seit 2022 stehen dem BSV jährlich 390 000 Franken zusätzlich zur Verfügung für eine noch zu schaffende Ombudsstelle Kinderrechte. - Für Präventionsangebote für Personen mit sexuellen Interessen an Kindern sowie deren Koordination auf gesamtschweizerischer Ebene stehen dem BSV seit 2022 zusätzlich 290 000 Franken zur Verfügung. - Im Rahmen der Kantonalen Integrationsprogrammen 3 (KIP 3) des SEM informieren die Kantone Migrantinnen und Migranten über Rechte und Hilfsangebote für Opfer häuslicher Gewalt sowie rechtliche Konsequenzen bei Gewaltausübung; zu finanziellen Ausgaben in diesem Zusammenhang liegen jedoch keine Informationen vor. - Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) verfügt jährlich über einen Betrag von 1,2 Millionen Franken zur Finanzierung von Präventions- und Forschungsprojekten zum Thema Alkohol (Alkoholpräventionsfonds). - Dem Bundesamt für Justiz (BJ) stehen jährlich rund 300 000 Franken für die Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen der Opferhilfe zur Verfügung. - Für die Finanzhilfen des EBGB zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen stehen jährlich rund 2,5 Millionen Franken zur Verfügung; es werden damit auch Projekte unterstützt, die einen Bezug zu Gewaltprävention und Diskriminierungsschutz aufweisen. Für die Koordination der Umsetzung der Istanbul-Konvention auf interkantonaler Ebene beträgt der Stellenetat der SKHG 2025 0,8 FTE, die Sachmittel wurden auf 251 700 Franken erhöht. Auch auf kantonaler und kommunaler Ebene wurden finanzielle Mittel gesprochen oder erhöht, z. B. im Rahmen kantonaler Aktions- und Massnahmenpläne, für Lernprogramme gegen (sexualisierte) Gewalt oder für die Opferhilfeberatungsstellen (Details sind im Zweiten Staatenbericht in Tabelle 3 und Tabelle 6 aufgeführt).		
12.2	[Fakultative Frage: falls nein, geben Sie bitte die Gründe an]:		
13	Wurde diese Summe seit dem Evaluationsbericht von GREVIO erhöht? Folgende Mittelerhöhung auf Bundesebene sind seit 2022 zu verzeichnen: - Nationale Präventionskampagne Gewalt mit 1.5 Millionen Franken jährlich (EBG). - Prävalenzstudie Gewalt mit 470 000 Franken jährlich (EBG). - Neuer Bereich LGBTIQ des EBG mit 200 000 Franken Sachmittel jährlich (EBG). - Ombudsstelle Kinderrechte mit 390 000 Franken jährlich (BSV).	Ja ☒ Falls ja, um wie viel? Um mindestens CHF 2 908 200	Nein ☐

	- Präventionsangebote für Personen mit sexuellen Interessen an Kindern mit 290 000 Franken (BSV). Auf interkantonaler und kantonaler Ebene sind seit 2022 zu verzeichnen: - Mittelerhöhung für die SKHG seitens Kantone von 58 200 Franken auf neu 130 200 Franken seit 2025. - Bei den Kantonen gab es z. T. auch Mittelerhöhungen für unterschiedliche Bereiche und Projekte (Hinweise dazu sind den Tabellen in Kap. 1 des Anhangs des Zweiten Staatenberichts vom 26. September 2025 zu entnehmen).		
14	Haben Ihre Behörden Massnahmen ergriffen, um eine nachhaltige und langfristige Finanzierung von nichtstaatlichen Organisationen zu fördern, die Opfer unterstützen und zur Gewaltprävention beitragen?	Ja ☒	Nein ☐
14.1	Falls ja, präzisieren Sie bitte: Im Rahmen der Finanzhilfen Gewaltprävention werden auch NGOs und Dachorganisationen unterstützt, so beispielsweise der Schweizerische Dachverband für Gewaltprävention SOLVIO (ehemals Fachverband Gewaltberatung Schweiz FVGS) oder die Fachstelle Zwangsheirat. Auch das Netzwerk Mädchenbeschneidung Schweiz wird durch Bundesfinanzen nachhaltig und langfristig finanziert. Das NGO-Netzwerk Istanbul-Konvention hat von 2021 bis 2023 Finanzhilfen Gewaltprävention erhalten, seither wurde vom Netzwerk kein Gesuch mehr für erneute Finanzhilfen beim EBG eingereicht. Im Zusammenhang mit der neuen dreistelligen Telefonnummer für die Opferhilfe, die im Mai 2026 aufgeschaltet wird, sind die Kantone zurzeit daran, bestehende Leistungsvereinbarungen anzupassen oder mit NGOs neue Leistungsvereinbarungen abzuschliessen. Die zentrale Telefonnummer dient Gewaltopfern – das heisst, allen Menschen, die physische, psychische oder sexuelle Gewalt im privaten oder öffentlichen Raum erlebt haben – als kostenlose und rund um die Uhr (24/7) erreichbare Anlaufstelle. Dieser Angebotsausbau der telefonischen Opferberatung wird teils durch die kantonal anerkannten Opferberatungsstellen selbst erbracht (z. B. Erweiterung der Öffnungszeiten), teils durch Kooperation mit Dritten (z. B. Frauenhäuser, Dargebotene Hand) sichergestellt.		
14.2	[Fakultative Frage: falls nein, geben Sie bitte die Gründe an]:		
15	Falls Ihre Behörden andere, nicht in den Fragen oben erwähnte Massnahmen ergriffen haben, mit denen sie die an sie gerichteten Empfehlungen gemäss Artikel 8 umsetzen, beschreiben Sie bitte diese Massnahmen [maximal 1000 Wörter]:		

IV. Nichtstaatliche Organisationen und Zivilgesellschaft (Artikel 9)		
16	Haben Ihre Behörden Massnahmen ergriffen, die dazu beitragen, die Arbeit der relevanten nichtstaatlichen und zivilgesellschaftlichen Organisationen, die sich gegen die unter die Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt engagieren, noch stärker anzuerkennen, zu fördern und zu unterstützen, auch mittels Finanzierung und Zusammenarbeit?	Ja ☒ Nein ☐
16.1	Falls ja, präzisieren Sie bitte: Der Vorstand des NGO-Netzwerks Istanbul Konvention (Brava, Frieda, DAO) trifft sich mit dem EBG und der SKHG einmal jährlich im Rahmen des Austauschkomitees Staat-NGO, um die laufenden Geschäfte zu besprechen. Durch diesen regelmässigen Austausch wird die Arbeit der relevanten nichtstaatlichen und zivilgesellschaftlichen Organisationen seit 2022 gestärkt und deren Anerkennung durch staatliche Strukturen institutionalisiert. Mit dem am 25. November 2024 lancierten Nationalen Dialog Gewalt, Geschlecht und Diskriminierung, in den auch das NGO-Netzwerk eingebunden ist, wird diese Zusammenarbeit zusätzlich verstärkt. Zudem wurde das NGO-Netzwerk, wie bereits unter 7.1 erwähnt, in die Erarbeitung des NAP IK und dessen Zwischenberichterstattung involviert; ebenso wird dies beim aktuell zu erarbeitenden NAP LGBTIQ gehandhabt. Nichtregierungsorganisationen waren zudem am strategischen Dialog «häusliche Gewalt» vom 30. April 2021 sowie bei der Zwischenbilanz zur Umsetzung der Roadmap vom 26. Mai 2023 miteinbezogen. Sie werden auch bei der Bilanz der Roadmap im Jahr 2026 wieder einbezogen werden. Im Bereich Kinderschutz wurden die finanziellen Mittel erhöht (siehe Antwort auf Frage 13) sowie ein Fokus auf Präventionsangebote für Personen mit sexuellen Interessen an Kindern gelegt. Die finanzielle Unterstützung der spezialisierten NGOs für das Thema FGM/C sowie für das Thema Zwangsheirat wurden erneuert. Seit 2021 konnten Finanzhilfen zur Gewaltprävention für rund 80 Projekte im Umfang von rund 14 Millionen Franken gesprochen werden. Drei Viertel dieser Projekte werden und wurden von NGOs getragen. Aktuelle werden im Rahmen einer externen Evaluation die Bedeutung der Finanzhilfen für die Prävention von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in der Schweiz untersucht und Empfehlungen für die weitere Entwicklung der Vergabepaxis formuliert. Der Evaluationsbericht soll Ende 2025 vorliegen.	
16.2	[Fakultative Frage: falls nein, geben Sie bitte die Gründe an]:	
V. Datensammlung und Forschung (Artikel 11)		
17	Haben gemäss den Empfehlungen zuhanden Ihrer Behörden weitere Bereiche der Verwaltung mit der Datensammlung gemäss den Anforderungen in Artikel 11, Absatz 1 begonnen?	Ja ☒ Nein ☐

17.1	Falls ja, geben Sie bitte an, welche Bereiche dies sind: Das Bundesamt für Statistik (BFS) lanciert im Rahmen der Umsetzung der Istanbul-Konvention in enger Zusammenarbeit mit dem EBG die erste nationale Studie zur Prävalenz von geschlechtsspezifischer Gewalt. Diese wird voraussichtlich im Jahr 2027 erstmals durchgeführt werden, die Ergebnisse ab 2028 vorliegen. Im Rahmen der Umsetzung des Postulats 20.3886 Roth «Gewalt an Menschen mit Behinderungen in der Schweiz» wurden im Bericht des Bundesrates vom 16. Juni 2023 die aktuelle Datenlage und die vorhandenen Schutz- und Beratungsangebote beleuchtet. Dabei wurde eine überproportionale Gewaltbetroffenheit von Frauen mit Behinderungen festgestellt sowie Möglichkeiten zur Verbesserung der Datenlage dargelegt. Weiter hat das Parlament den Bundesrat beauftragt, ab Inkrafttreten des revidierten Sexualstrafrechts einen Monitoring- und Evaluationsprozess durchzuführen zur qualitativen und quantitativen Beobachtung und Analyse der Rechtsprechung sowie der Praxis der Strafverfolgungsbehörden (siehe Postulate 23.3771 Funicello / 23.3772 Mahaim / 23.3773 Bellaiche / 23.3774 Maitre / 23.3775 von Falkenstein «Monitoring der Sexualstrafrechtsreform»). Mehrere Kantone der Schweiz haben statistische Erhebungen entwickelt, beispielsweise: - Der Kanton Basel-Stadt hat 2023 das Projekt «Gewaltmonitoring» gestartet, ein erster Fokus liegt auf Daten zu Häuslicher Gewalt. Die Datenbasis soll laufend erweitert werden. Besonders hervorzuheben ist die Erstellung einer öffentlich zugänglichen Statistik über eine Webseite. Das Projekt ist eine Kooperation zwischen Justiz- und Sicherheitsdepartement und dem Statistischen Amt. - Der Kanton Waadt veröffentlicht jede Jahr den Bericht «Les chiffres de la violence domestique», der detaillierte Angaben zu den registrierten Fällen enthält. - Der Kanton Zürich hat verschiedene Kennzahlen zusammengeführt und über eine neue Website zugänglich gemacht. Das neue Datenangebot bündelt Zahlen von Polizei, Staatsanwaltschaft, dem Aufsuchen-den Dienst Forensic Nurses, dem Lernprogramm «Partnerschaft ohne Gewalt» der Bewährungs- und Vollzugsdienste von Justizvollzug und Wiedereingliederung sowie den Beratungsstellen für gewaltausübende Personen, aber auch von Opferhilfe und Frauenhäusern.			
17.2	[Fakultative Frage: falls nein, geben Sie bitte die Gründe an]:			
18	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="271 1134 1525 1206">Haben gemäss den Empfehlungen zuhanden Ihrer Behörden gewisse Bereiche der Verwaltung die Datensammlung verbessert?</td> <td data-bbox="1525 1134 1787 1206">Ja ☒</td> <td data-bbox="1787 1134 2045 1206">Nein ☐</td> </tr> </table>	Haben gemäss den Empfehlungen zuhanden Ihrer Behörden gewisse Bereiche der Verwaltung die Datensammlung verbessert?	Ja ☒	Nein ☐
Haben gemäss den Empfehlungen zuhanden Ihrer Behörden gewisse Bereiche der Verwaltung die Datensammlung verbessert?	Ja ☒	Nein ☐		
18.1	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="271 1206 1525 1302">Falls ja, geben Sie bitte an, welche Bereiche dies sind und wie sie die Datensammlung verbessert haben, insbesondere wenn neue Kategorien von Daten erhoben werden:</td> <td data-bbox="1525 1206 1787 1302"></td> <td data-bbox="1787 1206 2045 1302"></td> </tr> </table>	Falls ja, geben Sie bitte an, welche Bereiche dies sind und wie sie die Datensammlung verbessert haben, insbesondere wenn neue Kategorien von Daten erhoben werden:		
Falls ja, geben Sie bitte an, welche Bereiche dies sind und wie sie die Datensammlung verbessert haben, insbesondere wenn neue Kategorien von Daten erhoben werden:				

	Eine neue detaillierte Aufbereitung von im Rahmen der PKS vorhandenen Daten zu <u>sexualisierter Gewalt</u> wird seit November 2023 durch das BFS auf seiner Website zur Verfügung gestellt. Die detaillierte Statistik zu <u>häuslicher Gewalt</u> wurden auf Oktober 2024 durch das BFS überarbeitet und steht seither in einer verbesserten Übersicht zur Verfügung. Statistische Aussagen zu Gewaltfällen bei den Staatsanwaltschaften oder Gerichten sind derzeit aufgrund der aktuell geltenden Datenschutzbestimmungen nicht möglich. Die KKJPD prüft jedoch weiterhin den Ausbau bzw. die Verbesserung der statistischen Grundlagen in diesem Bereich. Im Zusammenhang mit Erhebungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) zu Sorgerechtsentzügen und Besuchsrechtsbeistandschaften wird das Statistik-Konzept der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) dahingehend angepasst werden, dass ab 2027 bei den Kinderschutz-Massnahmen der KESB u.a. die Indikation «Häusliche Gewalt (direkt/indirekt)» erhoben werden kann. Der am 1. Januar 2025 in Kraft getretene revidierte Artikel 50 AIG sieht vor, dass Ehepartner/innen oder Kinder, die Opfer häuslicher Gewalt sind, nach Auflösung der Ehe oder der Familie Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) oder einer Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L) sowie auf die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer haben. Es wurden zwei neue ZEMIS-Codes speziell für die Auflösung der ehelichen Gemeinschaft aufgrund häuslicher Gewalt geschaffen (einer für die zu erteilende L-Bewilligung, der andere für die zu erteilende B-Bewilligung). Diese ermöglichen jedoch keine Unterscheidung, ob es sich um eine verheiratete oder eine nichteheliche Lebensgemeinschaft handelte.		
18.2	[Fakultative Frage: falls nein, geben Sie bitte die Gründe an]:		
19	Ermöglichen es die statistischen Daten, die von den Strafverfolgungs- und Justizbehörden erhoben werden, Fälle von Gewalt gegen Frauen nachzuverfolgen, um Folgendes festzustellen:		
	- den Prozentsatz der Verurteilungen	Ja ☐	Nein ☒
	- die Art der Strafen	Ja ☐	Nein ☒
	- die Verfahrensabbrüche	Ja ☐	Nein ☒
	- die verjährten Verfahren	Ja ☐	Nein ☒

20	Bitte geben Sie bezüglich der bevölkerungsbasierten Studien an, ob und welche Studien seit der Publikation des Evaluationsberichts von GREVIO durchgeführt wurden und zu welchen Formen von Gewalt: Die erste nationale Prävalenzstudie zu geschlechtsspezifischer Gewalt wird voraussichtlich im Jahr 2027 erstmals durchgeführt werden. Die Daten können somit gemäss aktuellem Stand der Planung im Jahr 2028 publiziert werden. Die Studie wird bei Personen zwischen 18 und 74 Jahren durchgeführt. Sie wird sowohl für Frauen als auch für Männer Indikatoren zur Prävalenz folgender Formen von Gewalt ergeben: - psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt in der Partnerschaft, - sexuelle Belästigung, körperliche und sexualisierte Gewalt ausserhalb der Partnerschaft (ab dem Alter von 15 Jahren), - Stalking. In einem Ausschreibungsverfahren wurde ein Befragungsinstitut rekrutiert, das die Erhebung durchführen wird (Online-Fragebogen, telefonische Interviews, Hotline für befragte Personen). Der Fragebogen der Schweizer Studie orientiert sich am «EU survey on gender-based violence» von Eurostat. Er wurde auf Deutsch, Französisch und Italienisch übersetzt und wird in diesem Jahr Pretests unterzogen werden. Im Jahr 2026 ist zudem eine Piloterhebung vorgesehen, um den Fragebogen und die Erhebungsprozesse im Hinblick auf die Haupterhebung 2027 weiter zu optimieren. Im Rahmen der Gleichstellungsstrategie 2030 hatte die Gruppe Verteidigung des Eidg. Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) eine Studie zu geschlechtsspezifischer Diskriminierung und sexualisierter Gewalt in der Schweizer Armee durchgeführt. Im Rahmen der <u>Studie</u> wurden die Teilnehmenden zu ihrer Betroffenheit und Erfahrungen während ihrer ganzen Dienstzeit ab Ende der Rekrutenschule befragt. Die Ergebnisse, die am 31. Oktober 2024 publiziert wurden, zeigten unter vielem anderen, dass von den Befragten knapp 50 % von Diskriminierung betroffen waren. Von den 1126 Befragten haben 40 % angegeben, sexualisierte Gewalt (verbal, nonverbal und körperlich) erlebt zu haben. Die Armee hat zur bereits bestehenden Diversity Strategie ergänzende Massnahmen festgelegt und wird 2027 erneut eine Befragung zu Diskriminierung und sexualisierter Gewalt durchführen. Eine neue <u>Studie</u> des EBG und des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) hat im Dezember 2024 gezeigt, dass sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz in der Schweiz trotz Präventionsmassnahmen ein weit verbreitetes Problem ist. Ein Drittel der Arbeitnehmenden war bereits von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz betroffen. Nach konkreten Situationen abgefragt, hat sogar schon mehr als die Hälfte der Arbeitnehmenden unerwünschte sexistische und sexuelle Verhaltensweisen erlebt. Frauen, junge Berufstätige und Auszubildende sind besonders betroffen. Die Studie enthält Empfehlungen zur Prävention und ist Teil der Gleichstellungsstrategie 2030.
21	Falls Ihre Behörden andere, nicht in den Fragen oben erwähnte Massnahmen ergriffen haben, mit denen sie die an sie gerichteten Empfehlungen gemäss Artikel 11 umsetzen, beschreiben Sie bitte diese Massnahmen [maximal 1000 Wörter]:

VI. Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit (Artikel 31)		
22	Haben Ihre Behörden Massnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die Gewaltvorfälle, die unter den Anwendungsbereich der Istanbul-Konvention fallen, bei der Festlegung des Sorge- und Besuchsrechts insbesondere von den Justizbehörden berücksichtigt werden?	Ja ☒ Nein ☐
22.1	Falls ja, geben Sie bitte an, wie dies erreicht wurde (durch Gesetzesänderungen oder mit anderen Mitteln): Mit der Massnahme 30 des NAP IK werden die Artikel 26 und 31 der Istanbul-Konvention umgesetzt. In der ersten Phase der Umsetzung gaben das EBG und die SKHG die im Januar 2024 publizierte Studie «Unterstützungsangebote und Schutzmassnahmen für Kinder, die Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung ausgesetzt sind» in Auftrag, die das Vorgehen der Behörden angesichts von elterlicher Paargewalt bei Trennungen, Eheschutzmassnahmen und bei Scheidungen beschreibt. Die Studie macht Empfehlungen in den folgenden fünf Bereichen: (1) systematische Abklärung der häuslichen Gewalt und Informationsaustausch, (2) Vernetzung relevanter Akteurinnen und Akteure im Kanton, (3) Berücksichtigung elterlicher Paargewalt in den Entscheiden zur Zuteilung der elterlichen Sorge und Obhut sowie zur Regelung des persönlichen Verkehrs, (4) Massnahmen auf Ebene der Eltern und der Kinder sowie (5) zur Wissensvermittlung und zu Arbeitshilfen (z. B. Richtlinien, Leitfäden). Die Studie «Unterstützungsangebote und Schutzmassnahmen für Kinder, die Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung ausgesetzt sind» ist auf der Webseite des EBG (Publikationen, Gewalt gegen Frauen) und auf jener der SKHG verfügbar (Positionen, Presse, Publikationen). In der zweiten Umsetzungsphase der Massnahme 30 des NAP IK wurde der Leitfaden «Kontakt nach häuslicher Gewalt» der SKHG, der Ende 2021 auf Deutsch und Anfang 2022 auf Französisch und Italienisch erschienen war, anhand der Studienresultate aktualisiert. Der hinzugefügte Anhang 11 befasst sich mit dem «Parental Alienation Syndrom (PAS)», seinen fehlenden wissenschaftlichen Grundlagen und den Folgen davon aus Sicht der Opfer und ihrer Kinder. Die Umsetzung dieses Leitfadens, der an die Kantone verteilt wurde, stellt die Massnahme 26 des NAP IK dar. Der Leitfaden wurde im Rahmen von Workshops (auf Deutsch und Französisch) an einem Weiterbildungstag der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES), an Weiterbildungstagen für Anwältinnen und Anwälte, Richterinnen und Richter, Mitarbeitende der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) sowie an der nationalen Fachtagung der SKHG sowie am nationalen Symposium gegen Häusliche Gewalt vorgestellt, weitere folgen (z. B. nationale Fachtagung der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtspsychologie SGRP im Herbst 2025). Der Leitfaden wird zudem in den Netzwerken gegen häusliche Gewalt in verschiedenen Kantonen verteilt und vorgestellt. Zudem wurde ein Gutachten mit dem Titel «Elterliche Sorge, Obhut, Besuchsrecht und häusliche Gewalt. Die Regelung der elterlichen Sorge und die zivilrechtliche Ausgestaltung der Kinderbetreuung bei Trennungen nach häuslicher Gewalt» auf der Webseite des EBG publiziert (Publikationen, Gewalt gegen Frauen). Das Gutachten von Prof. Dr. iur. Andrea Büchler und Dr. iur. Zeno Raveane von der Universität Zürich aktualisiert und vertieft die früheren Arbeiten von Prof. Dr. iur. Andrea Büchler von 2010 und 2015. Auch wenn die Anforderungen der Istanbul-Konvention durch eine	

	konventionskonforme Auslegung des nationalen Rechts beachtet werden können, könnte es gemäss Gutachten durchaus sinnvoll sein, diese im Gesetz ausdrücklich zu verankern. Dafür spricht insbesondere, dass häusliche Gewalt entgegen Artikel 31 und 51 Istanbul-Konvention nicht immer systematisch abgeklärt und vor allem Partnerschaftsgewalt bei Entscheiden über das Sorge- und Besuchsrecht noch zu wenig beachtet wird, insbesondere den Aspekt, dass die gesetzliche Annahme, wonach regelmässige persönliche Kontakte zu beiden Eltern dem Kindeswohl dienen (Art. 298 Abs. 2bis und Art. 298b Abs. 3bis ZGB) bei häuslicher Gewalt nicht gilt. Schliesslich hat der Bundesrat in Erfüllung der Motion 19.4632 Bulliard-Marbach «Gewaltfreie Erziehung im ZGB verankern» in seiner Sitzung vom 13. September 2024 die Botschaft an das Parlament verabschiedet (BBJ 2024 2516), um den Grundsatz der <u>gewaltfreien Erziehung</u> ausdrücklich im Zivilgesetzbuch zu verankern. Der vorgeschlagene Text verpflichtet die Eltern ausdrücklich, ihre Kinder ohne Gewalt zu erziehen (Art. 302 Abs. 1 E-ZGB) und soll den Zugang zu Beratungsangeboten für Eltern und Kinder verbessern (Art. 302 Abs. 1 E-ZGB). In seiner Botschaft führt der Bundesrat aus, dass unter dem Begriff «andere Formen erniedrigender Behandlung» auch das Miterleben des Kindes von häuslicher Gewalt, welches unter die psychische Gewalt subsumiert wird und unter Umständen zum Entzug der elterlichen Sorge führen kann, erfasst wird. Der Nationalrat hat den Entwurf am 5. Mai 2025 angenommen, der Ständerat am 9. September 2025; er ist nun geplant für die Schlussabstimmung der aktuellen Herbstsession (siehe Geschäft des Bundesrates 24.077).		
22.2	Falls ja, geben Sie bitte an, wie diese Verpflichtung in der Praxis umgesetzt wird und fügen Sie Daten bei, die zeigen, inwiefern die Justizbehörden alle Fragen zu Gewalt gegen Frauen in ihren Entscheiden zum Sorge- und Besuchsrecht berücksichtigen. Die Studie des EBG und der SKHG, der Leitfaden und das unter Punkt 22.1 erwähnte Gutachten zeigen, dass in der Schweiz der Pflicht, häusliche Gewalt bei Entscheiden zum Sorge- und Besuchsrecht zu berücksichtigen, nur teilweise nachgekommen wird. Die verfügbaren Daten zeigen insbesondere, dass nur 30 % der befragten Richterinnen und Richter (n = 11) (eher) einverstanden damit sind, dass bei Trennungen systematisch untersucht oder erfragt wird, ob es in der Elternbeziehung Fälle von Gewalt gab. Von den Mitarbeitenden der KESB waren 52 % (n = 28) der Befragten dieser Ansicht. Die Polizei meldet der zuständigen KESB oder einer anderen Behörde im Allgemeinen, wenn sie bei Familien mit minderjährigen Kindern wegen häuslicher Gewalt intervenieren musste. Die KOKES erhebt grundsätzlich Zahlen zu den Sorgerechtsentzügen und Besuchsrechtsbeistandschaften, aber ohne Verbindung mit der Frage, ob dies mit häuslicher Gewalt zusammenhängt (nur KESB-Daten, ohne Zivilgerichte). Das Statistik-Konzept der KOKES wird dahingehend angepasst, dass ab 2027 bei den Kinderschutz-Massnahmen der KESB u.a. die Indikation «Häusliche Gewalt (direkt/indirekt)» erhoben werden kann.		
22.3	[Fakultative Frage: falls nein, geben Sie bitte die Gründe an]:		
23	Haben Ihre Behörden Massnahmen ergriffen um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchsrechts die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder seiner Kinder nicht gefährdet?	Ja ☒	Nein ☐

23.1	Falls ja, präzisieren Sie bitte: Die Umsetzung des Leitfadens «Kontakt nach häuslicher Gewalt» der SKHG behandelt die Fragen zu Entscheiden bezüglich Kontakte zwischen Eltern und Kindern nach Gewalttaten und zu den begleitenden Massnahmen bei diesen Kontakten (siehe Antwort 22.1). Das Kindeswohl bildet die oberste Richtschnur, die Interessen der Eltern müssen in den Hintergrund treten (siehe <u>BGER 131 III 209</u>, E. 5). Die KESB kann die Eltern verpflichten, ein Lernprogramm gegen häusliche Gewalt zu besuchen, falls das Wohl des Kindes gefährdet ist (Art. 273 Abs. 2 ZGB, <u>SR 210</u>). Reichen diese Massnahmen nicht aus, kann die KESB - eine Beiständin oder einen Beistand ernennen, der zusammen mit den Eltern Regeln für das Besuchsrecht festlegt (genaue Uhrzeiten, Modalitäten zur Übergabe des Kindes und für die Kommunikation); - ein begleitetes/überwachtes Besuchsrecht verfügen (in einer spezialisierten Institution in Anwesenheit einer Sozialarbeiterin oder eines Sozialarbeiters). Auf der zweiten Interventionsebene, d. h. wenn das Wohl des Kindes in Gefahr ist (Art. 274 Abs. 2 ZGB), insbesondere, wenn das konkrete Risiko besteht, dass ein Elternteil gegenüber dem Kind oder dem sorgeberechtigten Elternteil physische oder psychische Gewalt ausübt, kann das Recht auf persönlichen Verkehr verweigert oder entzogen werden (Begrenzung der telefonischen Kontakte, von E-Mails und Nachrichten) (siehe BG <u>5A_268/2023</u> vom 19. September 2023: Aufhebung des Besuchsrechts des Vaters aufgrund von häuslicher Gewalt, Ausweisung aus der gemeinsamen Wohnung, die Mutter kann mit dem Vater nicht über Dinge kommunizieren, die das Kind betreffen, er reagiert auf keine Anfragen). In der Praxis präzisiert das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung, dass das Wohl des Kindes insbesondere in folgenden Fällen gefährdet ist: - wenn seine ungestörte körperliche, seelische oder sittliche Entfaltung durch ein auch nur begrenztes Zusammensein mit dem nicht obhutsberechtigten Elternteil bedroht ist. Als wichtige Gründe fallen etwa Vernachlässigung, physische Misshandlungen und übermässige psychische Belastungen, insbesondere sexueller Missbrauch des Kindes in Betracht (siehe BG <u>5A_984/2019</u> vom 20. April 2020, E. 3.2 und BGER <u>122 III 404</u>, E. 3b) ; - wenn beispielsweise einem Elternteil wegen einer Straftat gegen das Kind oder den anderen Elternteil eine Freiheitsstrafe droht (BG <u>5A_638/2014</u> vom 3. Februar 2015, E. 5.1); - wenn ein Kleinkind ein Schütteltrauma erlitten hat und der Vater schon mehrmals für den Tod früherer Kinder verurteilt wurde (BG <u>5A_478/2018</u> vom 10. August 2018, E. 5.2.).
23.2	[Fakultative Frage: falls nein, geben Sie bitte die Gründe an]:
24	Falls Ihre Behörden andere, nicht in den Fragen oben erwähnte Massnahmen ergriffen haben, mit denen sie die an sie gerichteten Empfehlungen gemäss Artikel 31 umsetzen, beschreiben Sie bitte diese Massnahmen [maximal 1000 Wörter]:

VII. Soforthilfe, Prävention und Schutz (Artikel 50)		
25	Haben Ihre Behörden Massnahmen ergriffen, um die rasche und angemessene Reaktion der Strafverfolgungsbehörden zu verbessern, insbesondere:	
	- um die Ausbildung der Mitglieder der Strafverfolgungsbehörden zur geschlechtsspezifischen Dimension der Gewalt gegen Frauen und ihren Folgen zu verstärken,	Ja ☒ Nein ☐
	- darauf zu achten, dass genügend Polizistinnen zur Verfügung stehen,	Ja ☒ Nein ☐
	- um Räumlichkeiten so einzurichten, dass eine Vertrauensbeziehung zwischen dem Opfer und den Mitgliedern der Strafverfolgungsbehörden entstehen kann,	Ja ☒ Nein ☐
	- um die effiziente Beweiserhebung zu gewährleisten, um die Abhängigkeit von Zeugenaussagen des Opfers zu verringern.	Ja ☒ Nein ☐
25.1	Falls ja, präzisieren Sie bitte: Um die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Strafverfolgungsbehörden zu verstärken, wurden Minimalstandards für die Aus- und Weiterbildung in enger Zusammenarbeit mit Vertretungen aus Bund und Kantonen sowie der Zivilgesellschaft erarbeitet (Minimalstandards für die Aus- und Weiterbildung). Die Minimalstandards für die Berufsfelder «Polizei» und «Recht» empfehlen Wissen und Kompetenzen zu geschlechtsspezifischer, sexualisierter und häuslicher Gewalt, die für Mitarbeitende der Polizei resp. für Mitarbeitende von Staats- und Jugendstaatsanwaltschaften, Gerichten, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) sowie Anwaltskanzleien relevant sind. Die Minimalstandards richten sich ebenso an Ausbildungsinstitutionen, ihre Aus- und Weiterbildungslehrgänge entsprechend den Empfehlungen auszugestalten. Weitere gezielte Weiterbildungsmassnahmen für die Strafverfolgungsbehörden werden im Rahmen der Massnahmen 22 und 23 des NAP IK umgesetzt sowie auch durch das Schweizerische Polizei-Institut (Nationale Bildungsplattform Polizei, z.B. Kurs «Das Opfer im polizeilichen Ermittlungsverfahren»), durch Angebote der Schweizerischen Staatsanwaltschaftskonferenz SSK oder zum kantonalen Bedrohungsmanagement (Schweizerische Kriminalprävention - Kantonales Bedrohungsmanagement). Die SSK hat zudem im November 2023 Empfehlungen zu Verfahren betreffend Häuslicher Gewalt erlassen sowie im letzten Jahr spezifische Weiterbildungsangebote geschaffen und Tagungen zum Umgang mit dem neuen Sexualstrafrecht durchgeführt. Mit der laufenden Teilrevision des Opferhilfegesetzes (OHG) soll Opfern von Gewalt (insbesondere häuslicher und sexueller Gewalt) der Zugang zu spezialisierten und hochwertigen medizinischen und rechtsmedizinischen Dienstleistungen garantiert werden. Die Opfer sollen insbesondere das Recht haben, kostenlos eine rechtsmedizinische Dokumentation anlegen zu lassen, unabhängig davon, ob ein Strafverfahren eröffnet wird. Die	

	rechtsmedizinische Unterstützung wird so zu einer Leistung der Opferhilfe im Sinn des OHG. Die Kantone müssen dafür sorgen, dass die Opfer Zugang zu spezialisierten Diensten erhalten. Der Bundesrat wird den Gesetzesvorschlag und die dazugehörige Botschaft voraussichtlich bis Ende 2025 zuhänden des Parlaments verabschieden. Betreffend eine genügende Anzahl zur Verfügung stehenden Polizistinnen kann festgehalten werden, dass die Kantone der Bekämpfung von häuslicher Gewalt aufgrund der Tragweite der Delikte eine hohe Bedeutung einräumen. Der Frauenanteil in den Polizeikorps lag im Jahr 2024 bei 24 Prozent und dürfte in den nächsten Jahren weiter steigen. Verschiedene Kantone und Polizeikorps haben es sich zudem zum Ziel gesetzt, den Frauenanteil zu erhöhen. Sie sehen Vorteile darin, wenn vermehrt auch Polizistinnen im Einsatz stehen (siehe Sensibilisierung von Frauen für den Polizeidienst Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten). Spezielle Räume werden je nach verfügbaren Ressourcen eingerichtet. Im Rahmen der neuen AG Sexualdelikte unter dem Statut der Vereinigung der Schweizerischen Kriminalpolizeichefs (VSKC) wird das Thema der Ausgestaltung von Einvernahmeräumlichkeiten behandelt werden. Strafverfahren und Beweiserhebung werden grundsätzlich immer nach den gleichen rechtsstaatlichen Prinzipien geführt. Die Polizeikorps können in ihren Dienstreglementen detailliertere Vorgehensweisen festlegen. Eine effiziente Beweiserhebung ist gewährleistet, und es wird versucht, die Zahl der Einvernahmen der Opfer so gering wie möglich zu halten. Mittels Schulungen und Sensibilisierungen wird wesentlich dazu beigetragen, die Belastung für die Opfer möglichst gering zu halten.		
25.2	[Fakultative Frage: falls nein, geben Sie bitte die Gründe an]:		
26	Haben Ihre Behörden Massnahmen ergriffen, um alle Mängel beim Schutz zu erkennen und zu analysieren?	Ja ☐	Nein ☐
26.1	Falls ja, geben Sie bitte an, um welche Arten von Massnahmen es sich handelt und ob andere Präventionsmassnahmen ergriffen wurden, um die Situation zu verbessern [maximal 1000 Wörter]:		
26.2	[Fakultative Frage: falls nein, geben Sie bitte die Gründe an]:		
27	Falls Ihre Behörden andere, nicht in den Fragen oben erwähnte Massnahmen ergriffen haben, mit denen sie die an sie gerichteten Empfehlungen gemäss Artikel 50 umsetzen, beschreiben Sie bitte diese Massnahmen [maximal 1000 Wörter]:		
VIII. Eilschutzanordnungen und Kontakt- und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen (Artikel 52 und 53)			
28	Haben Ihre Behörden bezüglich der Eilschutzanordnungen Massnahmen ergriffen, die dazu beitragen sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden in Situationen unmittelbarer Gefahr die Befugnis erhalten		

	anzuordnen, dass die gewaltausübende Person den Wohnsitz des Opfers oder der gefährdeten Person verlässt und ihr zu verbieten, den Wohnsitz des Opfers oder der gefährdeten Person zu betreten oder Kontakt mit dem Opfer oder der gefährdeten Person aufzunehmen?	Ja ☐	Nein ☐
28.1	Falls ja, geben Sie bitte an, welche Behörden dafür zuständig sind, Eilschutzanordnungen zu erlassen:		
28.2	Falls ja, geben Sie bitte an, wie lange eine Eilschutzanordnung in Kraft bleiben kann:		
28.3	[Fakultative Frage: falls nein, geben Sie bitte die Gründe an]:		
29	Haben Ihre Behörden Massnahmen ergriffen, damit die Opfer folgender Formen von Gewalt gegen Frauen Kontakt- und Näherungsverbote oder Schutzanordnungen erwirken können?		
	- häusliche Gewalt	Ja ☒	Nein ☐
	- Belästigung..... <i>In Abhängigkeit des anwendbaren Tatbestands → kantonale Unterschiede</i>	Ja ☐	Nein ☐
	- sexuelle Gewalt	Ja ☒	Nein ☐
	- sexuelle Belästigung <i>In Abhängigkeit des anwendbaren Tatbestands → kantonale Unterschiede</i>	Ja ☐	Nein ☐
	- Zwangsheirat	Ja ☒	Nein ☐
	- weibliche Genitalverstümmelung	Ja ☐	Nein ☒
	- Zwangsabtreibung	Ja ☐	Nein ☒
	- Zwangssterilisierung	Ja ☐	Nein ☒
29.1	Falls ja, präzisieren Sie bitte: Alle Kantone können Wegweisungen anordnen (vgl. Übersicht zur kantonalen Gesetzgebung zum Schutz gewaltbetroffener Personen unter www.ebg.admin.ch > Gewalt gegen Frauen – Ausmass und Rechtslage); zudem gelten die nationalen Bestimmungen von StPO (Art. 237, SR 312.0) und StGB (Art. 67b, SR 311.0). Kontakt- und Näherungsverbote sind in den kantonalen Polizei- oder Gewaltschutzgesetzen geregelt sowie in den genannten nationalen Bestimmungen und in Artikel 28b ZGB; diese werden meist zeitgleich mit den Wegweisungsverfügungen angeordnet.		

	Schutzanordnungen wie eine elektronische Überwachung können nur von einem Gericht angeordnet werden und müssen im Falle einer elektronischen Überwachung gemäss Art. 28c ZGB vom Opfer explizit verlangt werden. Bei (sexuellen) Belästigungen hängen die Möglichkeiten einer Anordnung von Kontakt- und Näherungsverboten vom tatsächlich anwendbaren Tatbestand ab; die Polizei kann generell ein vorläufiges Kontaktverbot aussprechen, um eine konkrete Gefahr abzuwenden. Bei Verstössen gegen angeordnete Kontakt- und Näherungsgebote kann polizeilicher Gewahrsam oder eine Anzeige gemäss Art. 294 Abs. 2 StGB die Folge sein. Hinweis betreffend Zwangssterilisierung: Voraussetzungen und Verfahren dazu sind gesetzlich geregelt im Sterilisationsgesetz (SR 211.111.1). Das zu beachtende Vorgehen wird u.a. in Merkblättern geregelt (z. B. Sterilisationen – Kanton Luzern). Zudem hat die Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin (NEK) im Februar 2025 ein Gutachten zur Frage der Sterilisation dauerhaft urteilsunfähiger Personen veröffentlicht.		
29.2	[Fakultative Frage: falls nein, geben Sie bitte die Gründe an]:		
30	Haben Ihre Behörden Massnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass Verbots- und Schutzanordnungen sowie die Kontakt- und Näherungsverbote wirksam angewendet werden?	Ja ☒	Nein ☐
30.1	Falls ja, präzisieren Sie bitte: Die Anzahl der verfügbaren Wegweisungen und Fernhaltungen ist über die letzten Jahre hinweg kontinuierlich gestiegen, von rund 2600 im Jahr 2022 auf rund 2900 im Jahr 2024 (vgl. kantonale Angaben zu polizeilich erfassten Daten im Zweiten Staatenbericht, Anhang Kap. 6). Zudem haben einige Kantone die Dauer der Wegweisungen erhöht, z. T. bis auf 30 Tage. Mit der im Jahr 2022 eingeführten Möglichkeit der Anordnung einer elektronischen Überwachung gemäss Art. 28c ZGB wurde eine weitere Massnahme geschaffen, um den Schutz von gewaltbetroffenen Personen weiter zu verbessern. Pilotprojekte zum Einsatz technischer Mittel, darunter auch ein Pilotprojekt zur elektronischen Echtzeitüberwachung und den Einsatz von Alarmknöpfen, wurden in den Kantonen durchgeführt. Diese Projekte wurden wissenschaftlich begleitet, der Schlussbericht dazu am 25. Oktober 2024 publiziert (siehe www.kkjpd.ch > News > 02.12.2024 Schlussbericht zur Begleitstudie Electronic Monitoring bei häuslicher Gewalt). Diese Studie liefert Grundlagen- und Handlungswissen für zukünftige Entwicklungen und Anpassungen der Anwendung technischer Mittel im Kontext der Prävention von häuslicher Gewalt. Ein zentraler Befund ist, dass die Zusammenarbeit der involvierten Stellen als mehrheitlich intensiv, sehr gewinnbringend und erfolgsrelevant erfahren wird. Das Einbetten von elektronischer Überwachung in Gesamtkonzepte wird zudem als eminent wichtig erachtet. Aktive und passive Überwachungen verfolgen unterschiedliche Wirkungsansätze. Der Grossteil der befragten Fachpersonen favorisiert aus Sicht eines erhöhten Schutzes für die zu schützenden Personen aktive Überwachungsformen. Aus den Studienresultaten lassen sich Handlungs- bzw. Entwicklungshinweise ableiten, beispielsweise dass mehr Kantone technische Mittel in der Anwendung entwickeln und testen sollen, damit die Erkenntnisse auf nationaler Ebene ausgetauscht werden		

	können, insbesondere sind mehr Erfahrungen mit dynamischen Überwachungen nötig. Interdisziplinäre und interinstitutionelle Formen der Zusammenarbeit von gerichtlicher, polizeilicher, zuweisender und vollziehender Behörde sollen noch verstärkt durch gezielte psychologische und sozialarbeiterische Betreuung ergänzt werden. In den Kantonen sind Arbeiten im Gange, um insbesondere die Ergebnisse dieser Studie auf interkantonaler Ebene bekannt zu machen und in die Praxis umzusetzen.
30.2	[Fakultative Frage: falls nein, geben Sie bitte die Gründe an]:
31	Falls Ihre Behörden andere, nicht in den Fragen oben erwähnte Massnahmen ergriffen haben, mit denen sie die an sie gerichteten Empfehlungen gemäss den Artikeln 52 und 53 umsetzen, insbesondere, was die Datenerhebung zu den ausgesprochenen Anordnungen und ihren Verletzungen angeht, beschreiben Sie bitte diese Massnahmen [maximal 1000 Wörter]:

Spezifische Empfehlungen	
32	Empfehlung, Frauen, die Opfer einer Form von Gewalt gegen sie und ihre Kinder geworden sind, den kostenlosen Zugang zu spezialisierten Unterkünften zu gewährleisten, unabhängig von ihrer Situation und ihrem Wohnsitzkanton; den Organisationen, die diese Unterkünfte betreiben, eine angemessene und stabile Finanzierung zu garantieren; die Leistungen der Opferhilfe auf dem ganzen Staatsgebiet zu vereinheitlichen (Empfehlung A.11, IC-CP/Inf(2022)11); Falls erforderlich, vermitteln die Opferhilfe-Beratungsstellen dem Opfer oder seinen Angehörigen eine Notunterkunft (Art. 14 Abs. 1 OHG). Die SODK hat die Ergebnisse der <u>Analyse zu den Schutz- und Notunterkünften</u> im November 2024 publiziert. Dieser Forschungsbericht liefert die wissenschaftlich fundierte Grundlage für die Weiterentwicklung der Versorgungssituation im Bereich der Schutz- und Notunterkünften sowie deren nachgelagerte Angebote. Der Bericht zeigt auf, dass die Angebote an Schutz- und Notunterkünften weiter auszubauen sind, damit Abweisungen oder lange Wartefristen bis zu einem möglichen Eintritt vermieden werden können. Auch wird ersichtlich, dass bei den Anschlusslösungen dringender Handlungsbedarf besteht und eine nachhaltige Finanzierung nur teilweise umgesetzt ist. Unter der Federführung der SODK wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die die Ergebnisse der Analyse auf technischer Ebene im Detail prüfen und einen Vorschlag für das weitere Vorgehen ausarbeiten wird. Im Rahmen der Stellungnahmen zur laufenden <u>Teilrevision des Opferhilfegesetzes</u> wurde von verschiedenen Seiten der Vorschlag eingebracht, in die Revision eine Bereitstellungspflicht für Schutz- und Notunterkünfte aufzunehmen. Im Rahmen dieser Teilrevision soll der Zugang zu Not- und Schutzunterkünften sowie zu Anschlusslösungen verbessert werden. Der Bundesrat dürfte den Gesetzesentwurf bis Ende 2025 verabschieden. Einige Kantone haben ihr Angebot an spezialisierten Unterkünften ausgebaut und/oder deren Finanzierungen geregelt, beispielsweise im Kanton Waadt, wo eine zweite Schutzunterkunft in Morges eröffnet wurde.

33	Empfehlung, dass gewaltbetroffene Migrantinnen, deren Aufenthaltsstatus von jenem des Ehemanns abhängt, eine eigenständige Aufenthaltsbewilligung erhalten, indem die Bearbeitung der Gesuche für Aufenthaltsbewilligung aufgrund von «Härtefällen» landesweit optimiert wird, dies über eine bessere Ausbildung der zuständigen Fachpersonen zu Gewalt gegen Frauen sowie eine bessere Information der betroffenen Migrantinnen (Empfehlung A.16, IC-CP/Inf(2022)11). Das Parlament hat am 14. Juni 2024 der Änderung von Artikel 50 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG, SR 142.20) zugestimmt. Diese Änderung trat am 1. Januar 2025 in Kraft (Ausländerrechtliche Situation von Opfern häuslicher Gewalt verbessert). Sie verbessert die Situation von Opfern von häuslicher Gewalt bezüglich Ausländerrecht, weil alle Personen, die dem Ausländerrecht unterstehen, Anrecht auf eine Härtefallregelung haben, wenn die Familiengemeinschaft wegen häuslicher Gewalt aufgelöst wird (Art. 50 AIG). Zudem wurde die Aufzählung der möglichen Hinweise auf häusliche Gewalt ergänzt und auf Gesetzesstufe gehoben. Bisher war dies in der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201) geregelt. Neu legt die Verordnung ebenfalls fest, dass bei der Verlängerung einer Bewilligung ausdrücklich auch den negativen Folgen von häuslicher Gewalt oder Zwangsheirat angemessen Rechnung zu tragen ist. Aufgrund dieser rechtlichen Anpassungen hat die Schweiz ihren Vorbehalt zu Artikel 59 der Istanbul-Konvention zurückgezogen. Weiter hat das SEM im Zusammenhang mit dieser Revision seine Weisungen zum Familiennachzug im Ausländerbereich (Weisungen AIG) angepasst: Für ausländische Opfer einer Zwangsheirat, die zum Zweck der Verheiratung ins Ausland gebracht wurden und dadurch ihre ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz verloren haben, kann eine Wiederezulassung (Art. 49 Abs. 1 VZAE) oder eine Härtefallbewilligung (Art. 30 Abs. 1 Bst. b AIG, siehe Ziff. 5.6.10 der Weisungen AIG) geprüft werden. Das SEM hat ein Projekt für die Unterbringung von Personen mit besonderen Bedürfnissen in den Bundesasylzentren (BAZ) erarbeitet, das nicht nur die Unterbringung, sondern auch die Aufnahme, die Ermittlung und die Betreuung dieser Personen regeln sollte. Das Projekt wurde aufgrund fehlender personeller und finanzieller Ressourcen nicht bewilligt. Einige Massnahmen dieses Projekts werden dennoch seit einiger Zeit umgesetzt. Sie werden nach und nach in die Merkblätter für Personen mit besonderen Bedürfnissen integriert. Die Schulungen von Mitarbeitenden der Bundesasylzentren im Rahmen des Gewaltpräventionskonzepts laufen (Umsetzung Massnahme 28 NAP IK), die verantwortlichen Personen für die Themen Gewaltprävention und Personensicherheit in den sechs Asylregionen sowie eine Person in der Zentrale, die für die Koordination zuständig ist, wurden eingestellt und sind seit Anfang 2024 in den BAZ tätig. Im Rahmen der Erarbeitung der Grundlagendokumente zum Kantonalen Integrationsprogramm (KIP 3) wurde geprüft, wie die Informationen für Migrantinnen und Migranten über häusliche Gewalt, die (aufenthalts-)rechtlichen Konsequenzen für die gewaltausübende Person und Hilfsangebote in der Schweiz verbessert werden können. Bei den Eingaben der KIP 3 wurden die Kantone aufgefordert, die Inhalte der Informationen wie u.a. «Rechte und Hilfsangebote für Opfer häuslicher Gewalt sowie rechtliche Konsequenzen bei Gewaltausübung» dem SEM anzugeben. Diese Informationen werden es dem SEM ermöglichen, sich einen Überblick zu verschaffen und gegebenenfalls geeignete Massnahmen zu entwickeln, um die Betroffenen gezielter zu informieren.
----	---